SATZUNG DES NEWMAN-VEREIN E.V.

in der geänderten Fassung vom 9. Juni 1997

PRÄAMBEL

Der Newman-Verein e.V. wurde als Trägerverein für Studentenwohnheime und zur Förderung der akademischen Jugend nach dem Zweiten Weltkrieg 1950 von P. Dr. Franz Müller SJ und einem engagierten Kreis von Laien gegründet. Dieser Verein wollte jungen Menschen die Möglichkeit eröffnen, studieren und aus christlichem Geist Verantwortung in Gesellschaft, Staat und Kirche übernehmen zu können. So entstand das Newman-Haus und das Kardinal-Wendel-Kolleg als ein Zentrum christlich verpflichteter Studentenarbeit und als Wohnheim für viele Generationen Studierender aus aller Herren Länder.

Der Verein trägt den Namen des englischen Theologen und Kardinals John Henry Newman (1801-1890), der in seiner Zeit in England und weit darüber hinaus viele Menschen geprägt und im universitären und ökumenischen Umfeld durch seine Glaubensüberzeugung, seine Suche nach kirchlicher Identität und Autorität sowie durch die Verteidigung der freien Gewissensentscheidungen Großes in Theologie und Kirche geleistet hat.

Im Jahr 1997 kann der Verein auf eine lange Periode guter Arbeit zurückblicken. Um den Anforderungen der heutigen Zeit und auch den Richtlinien des Vereinsrechtes besser zu entsprechen, gibt sich dieser Verein eine neue Satzung und Organisations-Struktur, ohne seiner Zielsetzung untreu zu werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Newman-Verein e.V.
 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist, Studierende und Jungakademiker/innen auf möglichst universaler Grundlage in geistiger und materieller Hinsicht zu fördern.
- (2) Um diesen Zweck in wirksamer Weise zu erreichen, ist es Aufgabe des Vereins, vornehmlich mit Hilfe von Studentenwohnheimen, Zentren umfassender geistiger Förderung zu schaffen und zu erhalten, insbesondere das Newman-Haus in Kaulbachstr. 29, 80539 München.
- (3) Im Newman-Haus finden eine größere Anzahl von Studierenden Unterkunft und dadurch die Möglichkeit, sich ihrer geistigen und wissenschaftlichen Ausbildung nachhaltig und ungeteilt zu widmen.
 Dazu werden Arbeitsräume, eine Bibliothek und Leseräume, Räume der geselligen Begegnung und anderes zur Verfügung gestellt.
- (4) In den Zentren sollen die Räume auch dafür zur Verfügung gestellt werden, eine möglichst große Zahl anderer Studierender und am studentischen Leben Interessierter durch Abhaltung von Arbeitsgemeinschaften und -kreisen, durch die Veranstaltung von Vorträgen usw. religiös, wissenschaftlich und kulturell zu fördern.
- (5) Darüber hinaus will der Newman-Verein finanzielle und materielle Beihilfen an Studierende, etwa durch die Bereitstellung von Studienmitteln oder durch Patenschaften, gewähren.
- (6) Bei der Förderung von Studierenden findet der soziale Gesichtspunkt Berücksichtigung, besonders wenn zu Fördernde sich in einer Notlage befinden.
- (7) Mit Hilfe dieser Heime soll ferner die Möglichkeit bestehen, besonders geeignete junge Wissenschaftler und Dozenten bis zur Sicherung ihrer beruflichen Existenz zu unterstützen und durch sie die wissenschaftliche Ausbildung der Bewohner eines Heimes zu fördern und zu vertiefen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Grundlage der Aufnahme von Vereinsmitgliedern ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand.
- (3) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - a. die zur Zeit der Satzungsänderung vom 10. Juni 1997 vorhandenen Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes des bisherigen Newman-Verein e.V., sofern sie nicht ihren Austritt erklären
 - b. der Provinzökonom der Oberdeutschen Provinz SJ oder ein anderer vom Provinzial der Oberdeutschen Provinz SJ benannter Jesuit
 - c. der Rektor des Berchmanskollegs
 - d. der vom Newman-Verein e.V. bestellte geistliche Begleiter der Studierenden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Auch geborene Mitglieder können ihren Austritt erklären oder vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstandes
- b. Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- e. Festlegung der Höchstgrenze von Fördermitteln, die unmittelbar vom Vorstand vergeben werden können
- f. Entscheidung über jeden Kauf und Verkauf von Grund und Boden sowie Immobilien
- g. Beschlussfassung über den Verbleib eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
- h. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- i. die sonstigen ihr vom Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 EINBERUFUNG UND GESCHÄFTSGANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen ein unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder persönlich oder durch Vertretung anwesend ist.
 - Die Vertretung kann auch durch andere Mitglieder wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn das Gesetz oder die Satzung sieht anderes vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und über die Zulassung oder Vertagung von Ergänzungsanträgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gegenstand der Versammlung ist bei dem Einberufungsverlangen anzugeben.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehört als geborenes Mitglied in der Regel der Provinzökonom oder ein anderes vom Provinzial der Oberdeutschen Provinz SJ ernanntes Mitglied an.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl des Vorstandes vornimmt. Vor der Wahl ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzusetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und eine weitere Personen des Vorstandes gemäß §26 BGB nach außen gemeinsam vertreten.
- (7) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung. Er kann dazu auch eine fachkundige Person beauftragen, die an den Sitzungen des Vorstandes beratend, aber ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (8) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für einzelne Geschäfte oder eine bestimme Art von Geschäften Vollmacht erteilen. Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung.
- (9) Der Vorstand hat wenigstens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung eines Tagesordnungsvorschlages
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichtes
- d. Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Anstellung bzw. Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Heime
- f. Fach- und Dienstaufsicht über die Angestellten des Vereins

- g. Entscheidung über die Höhe der von einer Hausleitung im Rahmen des Haushaltsplanes selbstständig verfügbaren Mittel
- h. Entscheidung darüber, wie die Kommission personell besetzt wird, die die Aufnahme oder Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnplätze vornimmt
- i. jährlich ein Bericht über die Belegung und die Aktivitäten in den vom Verein geführten Heimen und Zentren an die Mitgliederversammlung.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht, bei allen Maßnahmen zum Bau oder Erwerb und Betrieb eines neuen Heimes ausführlich gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss schon bei der Einladung im Tagesordnungsvorschlag so enthalten sein, dass die Mitglieder erkennen können, bei welchem Satzungspunkt Änderungen beantragt werden sollen.
- (3) Die Erweiterung oder Veränderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Oberdeutschen Provinz SJ, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu, die es im Sinn des Vereinszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nimmt die Oberdeutsche Provinz SJ das Vereinsvermögen nicht an, fällt dieses der Erzdiözese München-Freising zu, die es im Sinn des Vereinszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 23.10.1997

Prof. Dr. Horst Glaßl, Vorsitzender des Vorstandes

Jörg Dantscher SJ